Wiedergutmachung – Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht

Bundesministerium der Finanzen

Wiedergutmachung

Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Geschichtliche Entwicklung der Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenregelungen in Deutschland 5

1.1 Beginn der Wiedergutmachung nach Besatzungsrecht 5

1.2 Rückerstattung 5

1.3 Erste Entschädigungsregelungen in den Besatzungszonen 6

1.4 Luxemburger Abkommen und Überleitungsvertrag 6

1.5 Leistungen in der ehemaligen DDR 7

1.6 Bundesergänzungsgesetz, Bundesentschädigungsgesetz und Bundesentschädigungs-Schlussgesetz (BErgG, BEG, BEG-Schlussgesetz) 7

1.7 Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG) 8

1.8 Sondergesetzliche Entschädigungsregelungen 9

1.9 Außergesetzliche Regelungen der Länder 10

1.10 Erste Globalabkommen mit europäischen Staaten 10

1.11 Vereinbarungen mit osteuropäischen Staaten 10

1.12 Globalabkommen mit den USA 11

1.13 Washingtoner Konferenz über Holocaustvermögen 11

1.14 Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) 12

1.15 Anerkennungsrichtlinie für Arbeit im Ghetto und Rentenersatzzuschlag 13

1.16 Anerkennungsleistung für ehemalige sowjetische Kriegsgefangene 13

1.17 Transformation der Wiedergutmachung 14

2. Außergesetzliche Entschädigungsleistungen des Bundes 15

2.1 Härteregelung für Opfer pseudo-medizinischer Versuche 15

2.2 Fonds für von den Nürnberger Gesetzen Betroffene 15

2.3 Außergesetzliche Regelungen für jüdische Verfolgte 16

2.4 Richtlinien für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung 18

3. Außergesetzliche Regelungen auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) 19

3.1 Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) 19

3.2 Leistungen an Opfer der NS-Militärjustiz 20

4. Regelungen für die neuen Bundesländer 21

4.1 Entschädigungsrentengesetz (ERG) 21

4.2 Außergesetzliche Regelungen auf der Grundlage des Entschädigungsrentengesetzes 21

4.3 Vermögensrechtliche Regelungen im Beitrittsgebiet 22

Anlagen 24

1. Geschichtliche Entwicklung der Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenregelungen in Deutschland

1.1 Beginn der Wiedergutmachung nach Besatzungsrecht

Die durch nationalsozialistisches Unrecht verursachten Schäden erforderten bereits unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs Regelungen zur Wiedergutmachung. Besonders betroffen waren Personen, die während des Nationalsozialismus aufgrund politischer Gegnerschaft, der nationalsozialistischen Rassentheorie, wegen ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung nationalsozialistischen Gewaltmaßnamen ausgesetzt waren. Für diese Personen wurden deshalb bereits 1945 von den Besatzungsmächten und den Gemeinden erste Regelungen getroffen, die hauptsächlich Fürsorgecharakter besaßen und an der Bedürftigkeit der Betroffenen ausgerichtet waren.

Mit der Gründung der Länder in den drei Westzonen (amerikanische, englische und französische Besatzungszone) entstanden in der Folge größere Verwaltungseinheiten, die wiederum regional einheitliche Entschädigungsregelungen durchführten. Zusätzlich zu rein fürsorgerischen Regelungen wurden weitere Maßnahmen zur Entschädigung ergriffen, die den Opfern einen Rechtsanspruch gewährten. Dennoch herrschte auch weiterhin eine große Vielfalt an unterschiedlichen Bestimmungen, die sowohl in ihrem Regelungsgehalt als auch rein organisatorisch kaum zu überschauen waren. Eine klare Vereinheitlichung dieses Rechtsbereichs vollzog sich dann zunächst über die Abtrennung der Rückerstattung von der Entschädigung.

1.2 Rückerstattung

Die drei Westmächte erließen für ihre Besatzungszonen und für die Westsektoren Berlins 1947 und 1949 Rückerstattungsgesetze, in denen die Rückgewährung und die Entschädigung für Vermögensgegenstände geregelt wurden, die zwischen 1933 und 1945 aus Gründen rassischer, religiöser oder politischer Verfolgung ungerechtfertigt entzogen worden waren. Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich und andere an Entziehungen beteiligte deutsche Rechtsträger wurden nach Entstehung der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG) vom 19. Juli 1957 (BGBl. I S. 734) geregelt.

Nach der Vereinigung Deutschlands wurden für die neuen Bundesländer den Rückerstattungsgesetzen entsprechende Vorschriften in dem mit dem Einigungsvertrag in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) und dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntSchG) (Artikel 3 des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes - EALG) erlassen.

Die Rückerstattung ist lange abgeschlossen. Die Antragsfristen sind abgelaufen, die Verwaltungsverfahren beendet.

1.3 Erste Entschädigungsregelungen in den Besatzungszonen

Im Bereich des Entschädigungsrechts, das Personenschäden und nicht von der Rückerstattung erfasste Vermögensschäden regelt, wurden in der amerikanischen Besatzungszone bereits 1946 Ländergesetze erlassen, die zum Zwecke der Wiedergutmachung vorläufige Zahlungen und Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur beruflichen Ausbildung, zur Begründung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Abwendung einer Notlage sowie Renten an Verfolgte und ihre Hinterbliebenen vorsahen. Am 26. April 1949 wurde dann als zoneneinheitliches Gesetz vom Süddeutschen Länderrat das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz – USEG) erlassen, das im August 1949 durch besondere Landesgesetze in Bayern, Bremen, Baden-Württemberg und Hessen verkündet wurde. Diese Landesgesetze wurden nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland und nach Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG) gemäß Artikel 125 GG als Bundesrecht übernommen. In den Ländern der britischen und der französischen Besatzungszone sowie in Berlin (West) ergingen entsprechende Gesetze, die mit Ausnahme der Länder der britischen Besatzungszone grundsätzlich die gleichen Schadensarten regelten wie das USEG.

1.4 Luxemburger Abkommen und Überleitungsvertrag

Die Bundesrepublik Deutschland behandelt — ebenso wie vor ihrer Gründung die Länder und Gemeinden — die moralische und finanzielle Wiedergutmachung des vom NS-Regime verübten Unrechts als eine vorrangige Aufgabe. In einer Sondersitzung des deutschen Bundestages vom 27. September 1951 bekundete der damalige Bundeskanzler Konrad Adenauer die Verantwortung Deutschlands für die vom NS-Regime verübten Gräueltaten. Er betonte die Verpflichtung des deutschen Volkes zur moralischen und materiellen Wiedergutmachung und bot Verhandlungen mit dem Staat Israel und Vertretern jüdischer Interessen an. Bereits einen Monat später schlossen sich 23 jüdische Organisationen zur „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ (kurz Jewish Claims Conference – JCC) zusammen, die sich die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen gegen Deutschland zum Ziel setzte.

Am 21. März 1952 wurden die Gespräche mit Vertretern Israels und der JCC in Den Haag aufgenommen. Dabei ging es zum einen um einen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel mit dem Ziel einer Globalentschädigung für den Staat Israel. Zum anderen stand in den zwei sogenannten Haager Protokollen (BGBl. II 1953 S. 35, 85) zwischen der Bundesregierung und der JCC eine Individualentschädigung für die Opfer der NS-Verfolgung im Vordergrund.

Beide Vertragswerke sind untrennbar miteinander verbunden. Sie wurden gleichzeitig am 10. September 1952 in Luxemburg unterzeichnet. In diesem Luxemburger Abkommen sagte Deutschland die Zahlung von 3 Mrd. DM an den Staat Israel und von 450 Mio. DM an die JCC zu.

Die Leistungen an Israel waren als Eingliederungshilfe für entwurzelte und mittellose jüdische Flüchtlinge aus Deutschland und den ehemals unter deutscher Herrschaft stehenden Gebieten gedacht. Ein Großteil wurde durch Warenlieferungen beglichen.

Der 450 Mio. DM-Fonds sollte nach den Festlegungen des Haager Protokolls Nr. 2 für die Unterstützung und Eingliederung jüdischer Verfolgter außerhalb Israels verwendet werden. Die JCC wurde mit der Durchführung beauftragt.

Mit dem Haager Protokoll Nr. 1 (BGBl. II 1953 S. 85) verpflichtete sich die Bundesregierung, ein Gesetzgebungsprogramm für bundeseinheitliche Rückerstattungs- und Entschädigungsregelungen aufzulegen. Die wesentlichen Grundsätze dieser Gesetzgebung wurden festgelegt. Anlässlich der Beendigung des westalliierten Besatzungsregimes waren bereits 1952 im vierten Teil des mit den drei westlichen Besatzungsmächten über den

westlichen Teil Deutschlands geschlossenen Überleitungsvertrags (BGBl. II 1954 S. 57, 181, 194) Grundsätze für eine einheitliche Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzgebung aufgestellt worden.

1.5 Leistungen in der ehemaligen DDR

Seit ihrer Gründung hatte sich die Deutsche Demokratische Republik (DDR) beharrlich geweigert, dem Beispiel der Bundesrepublik Deutschland bei Wiedergutmachungsleistungen zu folgen.

Für ihre Abwehrhaltung in Bezug auf Entschädigungsforderungen aus dem Ausland spielte vor allem ihr antifaschistischer Gründungsmythos eine wichtige Rolle. Die DDR sah sich nicht als Rechtsnachfolgerin des Dritten Reiches, sondern verortete sich in der Tradition des Kampfes gegen den Faschismus. Somit lehnte sie materielle Leistungen für im Ausland lebende NS-Opfer ab und verweigerte auch die moralische Mitverantwortung für die Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands.

Nach dem in der Sowjetzone geltenden Recht erhielten jedoch systemkonforme Opfer des Faschismus Sonderleistungen im Rahmen der allgemeinen Gesundheits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie pauschale Ehrenpensionen.

Da die Wiederherstellung von Privateigentum nicht mit den Bestrebungen nach Überführung in Volkseigentum in der sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR zu vereinbaren war, wurde das lediglich für Thüringen seit 1945 geltende Wiedergutmachungsgesetz schon bald nicht mehr angewandt und 1952 endgültig aufgehoben.

Mit Dänemark, Finnland, Österreich und Schweden schloss die DDR Pauschalentschädigungsabkommen, durch die Rückerstattungsansprüche der in diesen Ländern lebenden ehemaligen NS-Verfolgten abgegolten wurden.

1.6 Bundesergänzungs-, Bundesentschädigungsgesetz und Bundesentschädigungs-Schlussgesetz (BErgG, BEG, BEG-Schlussgesetz)

Das erste bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz wurde mit dem am 1. Oktober 1953 in Kraft getretenen Bundesergänzungsgesetz (BErgG) vom 18. September 1953 (BGBl. I 1953 S. 1387) erlassen. Das BErgG orientierte sich am Entschädigungsgesetz - USEG (siehe hierzu auch 1.3), ging über eine reine Ergänzung aber deutlich hinaus. Dennoch erwiesen sich die Regelungen schon bald als unzureichend.

Am 29. Juni 1956 (BGBl. I 1956 S. 562) erging das Bundesgesetz zur Entschädigung für auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches lebende Opfer der NS-Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG). Dieses Gesetz trat rückwirkend zum 1. Oktober 1953 in Kraft und regelte die Entschädigung für NS-Verfolgte grundlegend neu. Neben einer Erweiterung des Kreises der Berechtigten ermöglichte es ebenso eine Vielzahl von Änderungen zugunsten der Verfolgten. Auch führte es zur Kostenteilung zwischen Bund und Ländern. Das BErgG hatte noch den Ländern die Kostentragung auferlegt.

Nach dem BEG konnte Entschädigung in Form von Renten, Kapitalentschädigungen, Umschulungsbeihilfen, Heilverfahren sowie Hinterbliebenenversorgung geleistet werden. Das BEG sah ursprünglich eine Antragstellung nur bis zum 1. Oktober 1957 vor, die im Ersten Gesetz zur Änderung des BEG vom 1. Juli 1957 auf den 1. April 1958 ausgeweitet wurde (BGBl. I 1957 S. 663).

In der Anwendungspraxis zeigte sich allerdings schon bald erneuter Anpassungsbedarf. Die angestrebte Novellierung sollte den endgültigen Abschluss der Gesetzgebung bilden. Nach vierjährigen eingehenden Beratungen in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates erging am 14. September 1965 (BGBl. I 1965 S. 1315) unter ausdrücklicher Kennzeichnung als Schlussgesetz das Zweite Gesetz zur Änderung des

Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz). Durch das BEG-Schlussgesetz wurde die ursprünglich auf den 1. April 1958 festgesetzte Antragsfrist erheblich ausgeweitet. Durch Artikel VIII Abs. 1 BEG-Schlussgesetz wurde bestimmt, dass nach dem 31. Dezember 1969 keine Ansprüche mehr angemeldet werden konnten. **So können auch heute keine neuen Anträge mehr gestellt werden.** NS-Opfer in den kommunistisch regierten Staaten des Warschauer Paktes waren grundsätzlich von der Geltung des BEG ausgenommen.

Jedoch können Leistungen für erlittene Gesundheitsschäden im Rahmen von „Verschlimmerungsverfahren" angepasst werden. Darüber hinaus können auch heute noch im Wege von „Zweitverfahren" Erstentscheidungen revidiert werden, sofern sie sich nach heutiger Rechtsauffassung als falsch erweisen.

Zum BEG sind in den zurückliegenden Jahrzehnten zahlreiche Durchführungsverordnungen (DV) ergangen, von denen die erste bis dritte DV-BEG regelmäßig geändert werden, um die wiederkehrenden Leistungen (Renten) an die steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen. Die vierte DV-BEG regelt die Erstattung von Kosten, die den Versicherungseinrichtungen für ihre Mitwirkung nach § 182 Abs. 1 des BEG entstehen. Die fünfte DV-BEG bestimmt, welche Versorgungseinrichtungen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aufgelöst worden sind. Durch die sechste DV-BEG (KZ-Haftstättenverzeichnis) hat die Bundesregierung im Rahmen der Vermutungsregelung des § 31 Abs. 2 BEG festgelegt, welche Haftstätten als Konzentrationslager anzusehen sind.

Ausgeführt wird das BEG von den Entschädigungsbehörden der Länder. Entschädigungsansprüche können nur Verfolgte des NS-Regimes geltend machen. Auch Vertriebene im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) sowie Staatenlose oder Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention wurden nach dem BEG entschädigt. Als Verfolgter gilt, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen einen Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat.

Einem Verfolgten gleichgestellt sind u. a. Personen, die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt waren, weil sie eine vom NS-Staat abgelehnte künstlerische oder wissenschaftliche Richtung vertraten oder einem Verfolgten nahestanden.

Als Verfolgte gelten nach dem BEG u. a. auch Hinterbliebene von Verfolgten und Geschädigte, die als nahe Angehörige von den nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mit betroffen waren.

Keine Opfer gezielter NS-Verfolgung und damit auch keine Verfolgten im Sinne des BEG sind diejenigen, die infolge des vom nationalsozialistischen Deutschland begonnenen Krieges Schäden erlitten haben, die den allgemeinen Kriegsfolgen zuzurechnen sind, wie z. B. Kriegsgefangene oder Opfer des Bombenkriegs.

1.7 Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG)

Das Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz – AKG) vom 5. November 1957 (BGBl. I 1957 S. 1747) regelt die Ansprüche von Geschädigten des NS-Regimes, die nicht die Verfolgteneigenschaft im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) besitzen. Während die Wiedergutmachungsgesetze sämtliche in Betracht kommenden Vermögens- und Nichtvermögensschäden regeln, sieht das AKG eine Entschädigung nur für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie an Freiheit vor. § 5 AKG gewährt für rechtswidrige Verletzungen dieser Rechtsgüter Anspruch auf Schadenersatz nach den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere nach den Vorschriften über die Staatshaftung und nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

Ansprüche konnten nur Geschädigte geltend machen, die am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im damaligen Geltungsbereich des AKG oder in einem Staat hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte oder eine der sonstigen in § 6 AKG genannten Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen erfüllte. Ausnahmeregelungen für Vertriebene (Aussiedler), Heimkehrer sowie Personen, die erst nach dem 31. Dezember 1952 im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet gelangt sind, haben heute praktisch keine Bedeutung mehr.

Anträge mussten grundsätzlich binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. bis zum 31. Dezember 1958, gestellt werden. Bei Versäumung dieser Frist konnte innerhalb eines weiteren Jahres, also bis zum 31. Dezember 1959, eine weitere Nachfrist eingeräumt werden.

Ansprüche nach dem AKG werden heute nur noch abgewickelt.

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen ist die Generalzolldirektion, Service-Center Köln (vgl. **Anlage 7, II**).

1.8 Sondergesetzliche Entschädigungsregelungen

Die Entschädigungs- und Rückerstattungsgesetze wurden ergänzt durch verschiedene sondergesetzliche Entschädigungsregelungen.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die unter dem NS-Regime aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden waren und ihre Rechte verloren hatten, trat am 11. Mai 1951 das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) rückwirkend zum 1. April 1951 in Kraft. Verfolgte Beschäftigte im öffentlichen Dienst sollten hiermit so gestellt werden, wie sie ohne die Verfolgung gestellt gewesen wären. Diesem Gesetz folgte am 18. Mai 1952 das BWGöD-Ausland für die unter Verfolgungsdruck ausgewanderten Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Beide Gesetze wurden durch das Dienstrechtliche Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG) vom 20. September 1994 aufgehoben.

Zur Regelung der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung erging noch vor dem erstmaligen Zusammentritt des Deutschen Bundestages durch den Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (amerikanische und britische Besatzungszone) das Gesetz über die Behandlung der NS-Verfolgten in der Sozialversicherung vom 2. August 1949. Die Minderung oder der Verlust von Ansprüchen auf Leistungen aus der Sozialversicherung, vor allem aus der Rentenversicherung, betrafen hauptsächlich eine Vielzahl ins Ausland geflohener oder ausgewanderter Juden und politischer Gegner des NS-Regimes. Mit der Erstreckung dieses Gesetzes auf die Länder der früheren französischen Besatzungszone wurde 1950 eine bundeseinheitliche Regelung getroffen. Eine zusammenfassende bundeseinheitliche Regelung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I 1970 S. 1846). Die Aufwendungen wurden und werden ausschließlich von den Renten- und Unfallversicherungsträgern ohne staatliche Beteiligung gezahlt.

Jüdische Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg, die als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt und in der ihnen als Kriegsopfer zustehenden Versorgung geschädigt worden waren, wurden nach dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung (BWK) vom 25. Juni 1958 entschädigt (BGBl. I 1958 S. 412). Dieses Gesetz wurde durch das Erste Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I 1986 S. 560) aufgehoben. Für Berechtigte im Ausland erging ein gleichnamiges Gesetz (BWKAusl) vom 3. August 1953 (BGBl. I 1953 S. 843), das rückwirkend am 1. Oktober 1950 in Kraft trat.

1.9 Außergesetzliche Regelungen der Länder

Seit 1950 wurden von einzelnen Bundesländern jeweils für ihre Bürger, die Opfer von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen waren und die in den Gesetzen vorgesehenen Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllen konnten oder unverschuldet Antragsfristen versäumt hatten, eigene landesrechtliche Regelungen über einmalige und laufende Beihilfen geschaffen. Der berechtigte Personenkreis ist dabei in der Regel nicht allein auf Verfolgte im Sinne von § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) beschränkt. Außerdem sehen die landesrechtlichen Bestimmungen häufig Leistungen an Hinterbliebene vor. Voraussetzung ist zumeist – wie auch bei den außergesetzlichen Härteregelungen des Bundes – das Vorliegen einer besonderen (wirtschaftlichen) Notlage. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Zu den einzelnen Länderregelungen vgl. **Anlage 2**.

1.10 Erste Globalabkommen mit europäischen Staaten

In den Jahren 1959 bis 1964 schloss die Bundesrepublik Deutschland mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz und Griechenland Globalabkommen zugunsten von durch NS-Verfolgungsmaßnahmen geschädigten Staatsangehörigen dieser Länder. Aufgrund dieser Abkommen wurden insgesamt 971 Mio. DM (496,46 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt (vgl. auch **Anlage 5**), deren Verteilung an die Geschädigten den Regierungen der betreffenden Länder oblag. Die Globalabkommen sind abgeschlossen.

1.11 Vereinbarungen mit osteuropäischen Staaten

In Anlehnung an die 1959 bis 1964 mit westeuropäischen Staaten getroffenen Abkommen über pauschale Entschädigungsleistungen wurden nach Herstellung der Deutschen Einheit und der Überwindung des Ost-West-Gegensatzes auch mit osteuropäischen Staaten entsprechende Verträge geschlossen (Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in den mittel- und osteuropäischen Staaten). Hierbei ging es in erster Linie um humanitäre Hilfen in Härtefällen und nicht um Leistungen für Sachschäden. Grundsätzliche Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen war der Nachweis der Verfolgteneigenschaft gemäß § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen wurde mit Notenwechsel vom 16. Oktober 1991 in Polen eine nach polnischem Recht errichtete „Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“ vereinbart und mit einmalig 500 Mio. DM (255,64 Mio. Euro) für Personen, die während des Zweiten Weltkriegs durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen schwere Gesundheitsschäden erlitten hatten und sich in einer gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage befanden, ausgestattet.

1993 wurden in den drei Nachfolgestaaten der Sowjetunion Weißrussland, Russische Föderation und Ukraine entsprechend jeweils die Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ in Minsk, Moskau und Kiew gegründet und mit insgesamt 1 Mrd. DM (0,51 Mrd. Euro) ausgestattet. Die drei Stiftungen erklärten sich bereit, Zahlungen auch an Geschädigte in anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion zu leisten.

Den drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen gewährte die Bundesrepublik Deutschland separate Hilfen in Höhe von 2 Mio. DM (1,02 Mio. Euro). Aus diesen Zuwendungen wurden vor allem soziale Einrichtungen für NS-Opfer gefördert.

Mit der Tschechischen Republik wurde mit Notenwechsel vom 29. Dezember 1997 der auf zehn Jahre ausgelegte Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds in Form eines Stiftungsfonds nach tschechischem Recht mit Sitz in Prag vereinbart, in den beide Staaten einzahlten. Zweck des Fonds ist die Finanzierung von Sozialprojekten gemeinsamen Interesses vor allem zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Gewalt wie z. B. Altenfürsorge, Minderheitenförderung und gemeinsame wirtschaftliche und ökologische Projekte.

Für vergleichbare Maßnahmen in sonstigen mittel- und osteuropäischen Staaten, mit denen bislang keine Globalentschädigungsabkommen geschlossen worden waren (Albanien, Bosnien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Ungarn) wurden für die Jahre 1998 bis 2000 ebenfalls Mittel in Höhe von 80 Mio. DM bereitgestellt (sog. „Hirsch-Initiative"). Die Durchführung wurde unterschiedlichen nationalen Einrichtungen, zumeist dem Nationalen Roten Kreuz, übertragen.

1.12 Globalabkommen mit den USA

Am 19. September 1995 wurde in Anlehnung an die Kriterien des Bundesentschädigungsgesetzes (Verfolgung aus Gründen der Rasse, der Weltanschauung oder des Glaubens) ein deutsch-amerikanisches Globalabkommen zur Wiedergutmachung für NS-Opfer, die zur Zeit ihrer Verfolgung bereits US-Staatsangehörige waren und bis dahin keine Entschädigung erhalten hatten, geschlossen. Weitere Berechtigungskriterien waren der Aufenthalt in einem Konzentrationslager sowie geleistete Zwangsarbeit. Inhaltlich und konzeptionell folgte das Abkommen den Vorbildern vergleichbarer Abkommen mit anderen Westmächten aus den Jahren 1959 bis 1964 (vgl. auch 1.10). Es wurden rund 3 Mio. DM (1,5 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel lag im Ermessen der US-Regierung.

Durch Zusatzvereinbarung vom 25. Januar 1999 erfolgte eine weitere, das Abkommen abschließende Zahlung von rund 34,5 Mio DM (17,6 Mio. Euro).

1.13 Washingtoner Konferenz über Holocaustvermögen

Als Ergebnis der im Dezember 1998 in Washington stattgefundenen Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, an der neben Deutschland noch 43 weitere Staaten sowie 12 nichtstaatliche Organisationen und der Vatikan teilnahmen, stand eine rechtlich nicht bindende Übereinkunft über Grundsätze in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washingtoner Erklärung vom 3. Dezember 1998). Im Bewusstsein seiner historischen und moralischen Verantwortung verabschiedete Deutschland im Zuge der Umsetzung am 9. Dezember 1999 eine gemeinsame Erklärung von Bundesregierung, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, in der es sich zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, verpflichtete.

Als praktische Hilfestellung für die Suche und Identifizierung der von den Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstgüter und zur Vorbereitung von Entscheidungen über deren mögliche Rückgabe dient eine in 2001 veröffentlichte und in 2007 redaktionell überarbeitete Handreichung.

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste veröffentlicht im Internet unter www.lostart.de regelmäßig die in ihrer Datenbank gespeicherten Informationen über Kulturgüter, die infolge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verbracht, verlagert oder verfolgungsbedingt entzogen wurden (s. hierzu auch **Anlage 7, VI**). Hier besteht auch die Möglichkeit einer Provenienzrecherche, bei der auf Inhalte, die auf der Auswertung von Primär- und Sekundärquellen sowie der Fachliteratur beruhen, zugegriffen werden kann. Eine Provenienzrecherche kann ebenfalls über das Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) unter www.badv.bund.de durchgeführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Washingtoner Grundsätze und der sogenannten „Gemeinsamen Erklärung" von Bund, Ländern und

kommunalen Spitzenverbänden sowie der durchgeführten Recherchen konnte bislang bereits eine Reihe von Bildern namhafter Künstler aus öffentlichem Besitz an die ursprünglich Berechtigten bzw. deren Erben zurückgegeben werden.

1.14 Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ)

Zur Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter wurde durch Gesetz vom 2. August 2000 die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) errichtet (EVZStiftG, BGBl. I S. 1263, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2008, BGBl. I S. 1797) und mit einem Stiftungsvolumen von insgesamt 10,1 Mrd. DM (5,16 Mrd. Euro) ausgestattet. Dieser Betrag wurde von der Bundesrepublik Deutschland und von deutschen Unternehmen aufgebracht.

Hauptaufgabe der Stiftung war es, Finanzmittel zur Gewährung von individuellen Einmalzahlungen an überlebende Betroffene bereitzustellen. Die Auszahlungen wurden durch Partnerorganisationen in den einzelnen Ländern durchgeführt.

Leistungen aus der Stiftung konnten in erster Linie zur Arbeit gezwungene Personen in Konzentrationslagern und Ghettos sowie aus ihrem Heimatstaat deportierte und zum Arbeitseinsatz gezwungene und inhaftierte oder haftähnlichen Bedingungen ausgesetzte Opfer erhalten. Darüber hinaus waren beispielsweise auch Zwangsarbeiter in der Landwirtschaft leistungsberechtigt.

§ 11 Abs. 1 Satz 5 des Stiftungsgesetzes sah ferner Leistungen zum Ausgleich sonstiger Personenschäden im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht vor, so z. B in Fällen medizinischer Versuche oder bei Tod oder schweren Gesundheitsschäden eines in einem Zwangsarbeiterkinderheim untergebrachten Kindes. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten Leistungen nach dem Stiftungsgesetz auch zur Begleichung von Vermögensschäden erbracht werden.

Sieben internationale Partnerorganisationen, koordiniert durch ein international besetztes Stiftungskuratorium, waren verantwortlich für die Annahme und Prüfung von Anträgen. Die Antragsfrist endete endgültig am 31. Dezember 2002. Anfang 2007 waren die Auszahlungen abgeschlossen. **Neue Anträge können nicht mehr gestellt werden**.

Insgesamt haben über 1,7 Millionen Personen, davon 1,66 Millionen Zwangsarbeiter, Leistungen erhalten. Von der Stiftungssumme sind 4,37 Mrd. Euro für Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter ausgezahlt worden.

Seit Beendigung der Auszahlungen ist die Stiftung EVZ gemäß § 2 Abs. 2 EVZStiftG als reine Förderstiftung für internationale Projekte, die der Völkerverständigung, den Interessen von Überlebenden, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen, tätig.

Nähere Informationen zur Stiftung sind im Internet unter www.stiftung-evz.de abrufbar (vgl. hierzu auch Anlage 7, VII).

1.15 Anerkennungsrichtlinie für Arbeit im Ghetto und Rentenersatzzuschlag

Nach dem in 2002 verabschiedeten Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG) können Holocaust-Überlebende, die während ihrer Inhaftierung in einem von den Nationalsozialisten errichteten Ghetto gegen Entgelt aus freiem Willen gearbeitet haben, eine Sozialversicherungsrente erhalten.

Zahlreiche Anträge auf Leistungen nach dem ZRBG waren zunächst abgelehnt worden. Daher erließ die Bundesregierung im Oktober 2007 eine Richtlinie, nach der NS-Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher keine sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung gefunden hatte, eine Einmalzahlung von 2.000 Euro erhalten

konnten. Leistungen nach ZRBG und Richtlinie schlossen sich allerdings gegenseitig aus. Ebenfalls ausgeschlossen von der Anerkennungsleistung waren Personen, deren Arbeit im Ghetto bereits als Zwangsarbeit aus den Mitteln der Stiftung EVZ entschädigt worden ist (vgl. hierzu auch 1.14). Schlusstermin für die Antragstellung war der 31. Dezember 2011.

Mit der Neufassung der „Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war“ (Anerkennungsrichtlinie) vom 20. Juli 2011 (BAnz Nr. 110 S. 2624 vom 26. Juli 2011) wurde die Anerkennungsleistung schließlich rückwirkend vom Erhalt einer Rente nach dem ZRBG entkoppelt. Damit steht die sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung der Arbeit im Ghetto der Zahlung einer Anerkennungsleistung nicht mehr entgegen.

Das Erste Gesetz zur Änderung des ZRBG, das am 1. August 2014 in Kraft trat, ermöglicht heute eine breite Rückwirkung der Zahlungen bis zum 1. Juli 1997. Ein Deutsch-Polnisches Abkommen vom 5. Dezember 2014, in Kraft getreten am 1. Juni 2015, erlaubt eine Rentenzahlung nunmehr auch an Empfänger in Polen.

Zusätzlich können seit Juli 2017 Antragsteller gemäß § 2 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie eine einmalige Leistung in Höhe von 1.500 Euro erhalten, wenn ihr Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung nur deshalb abgelehnt worden ist, weil die allgemeine Wartezeit nach § 50 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht erfüllt ist.

Die Richtlinie wird von der Organisationseinheit Arbeitsgruppe Anerkennungsleistung (AG AfG) im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) in Berlin durchgeführt (s. hierzu **Anlage 7, I).**

1.16 Anerkennungsleistung für ehemalige sowjetische Kriegsgefangene

Der Deutsche Bundestag hat am 21. Mai 2015 beschlossen, dass ehemalige sowjetische Kriegsgefangene eine symbolische finanzielle Anerkennungsleistung erhalten sollen. Angehörige der sowjetischen Streitkräfte, die während des Zweiten Weltkriegs in der Zeit vom 22. Juni 1941 bis 8. Mai 1945 als Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam waren, konnten eine einmalige Leistung in Höhe von 2.500 Euro beantragen. **Die Antragsfrist endete am 30. September 2017**. Auf die Leistung bestand kein Rechtsanspruch, sie war höchstpersönlicher Natur und nicht übertragbar. Erben von ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen hatten kein Antragsrecht. Die Einzelheiten wurden in einer Richtlinie geregelt, die am 14. Oktober 2015 im Bundesanzeiger bekannt gegeben wurde (BAnz AT 14.10.2015 B1).

1.17 Transformation der Wiedergutmachung

75 Jahre sind seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs vergangen.

Auch heute noch werden individuelle Entschädigungsleistungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gemäß § 1 BEG den in eigener Person verfolgten und geschädigten Betroffenen gezahlt. Die demographische Entwicklung zeigt allerdings, dass das Ende dieser aktiven und höchstpersönlichen Leistungen an die Überlebenden von Holocaust, Porajmos und NS-Terror absehbar ist.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass dies aus nationalen und internationalen sowie aus politischen und gesellschaftspolitischen Gründen keineswegs ein Ende der Wiedergutmachung im Sinne eines Schlussstrichs unter dem Engagement der Bundesrepublik Deutschland bedeuten soll.

Vielmehr soll auch vor dem Hintergrund von zunehmendem Antisemitismus und Holocaust-Leugnung der Blick verstärkt darauf

gerichtet werden, was vor und nach 1945 geschah, wie die junge Demokratie der Bundesrepublik Deutschland hiermit umgegangen ist, welche Lehren aus den Menschheitsverbrechen im Nationalsozialismus gezogen wurden und werden und wie dies künftigen Generationen sinnvoll und nachhaltig vermittelt werden kann. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts wandelt sich insofern von einem aktiven Unterstützungsprogramm für die Opfer der Verfolgung hin zu Aktivitäten, bei denen die Vermittlung dessen, wie die Bundesrepublik aktiv Verantwortung übernommen hat, im Mittelpunkt steht.

Sowohl unverrückbare außenpolitische Grundsätze als auch der Umstand, dass bestimmte innen- und gesellschaftspolitische Themen und deren öffentliche Behandlung ohne Bezug zur fortgesetzten Verantwortung aus den Verbrechen vor 1945 nur sehr schwer vermittelbar sind und sein werden, bedingen zukünftig die stärkere Einbeziehung der Akten der Wiedergutmachung und Entschädigung der Opfer.

Angesichts der immer länger zurückliegenden Zeit von Holocaust wie auch Wiedergutmachung und der Tatsache, dass inzwischen in Deutschland Generationen heranwachsen, die durch Migration ohne familiären/regionalen oder kulturellen Bezug zur Zeit des Nationalsozialismus sind, stellt dies eine besondere Herausforderung für die Zukunft dar.

Seit 2017 beschäftigt sich das Bundesministerium der Finanzen in zunehmenden Maße mit den hieraus resultierenden Folgeaufgaben der Wiedergutmachung. Mithilfe eines „Themenportals Wiedergutmachung“ soll beispielsweise erstmals ein digitaler Gesamtzugang zum Dokumentenerbe der Wiedergutmachungsakten, die bei verschiedenen Stellen im In- und Ausland liegen, angestrebt werden. In hunderttausend- und millionenfach vorliegenden Einzelfallakten der Antragssteller schilderten diese im Verwaltungsverfahren ihr Verfolgungsschicksal ebenso wie ihre Familiengeschichte mit Angabe von Daten, Orten, Namen, Tätern, weiteren Opfern und vielem mehr. Das alles soll irgendwann einmal vollständig und einheitlich zugänglich gemacht werden. Diese Dokumente sind nicht nur für die wissenschaftliche Forschung von unschätzbarem Wert, sondern in gleichem Maße für Angehörige und Nachkommen der Opfer und Überlebenden sowie als Beitrag für Maßnahmen der sogenannten Holocaustbildung zu sehen.

2. Außergesetzliche Entschädigungsleistungen des Bundes

2.1 Härteregelung für Opfer pseudo-medizinischer Versuche

Personen, die infolge der in mehreren nationalsozialistischen Konzentrationslagern vorgenommenen pseudo-medizinischen Versuche einen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden erlitten haben, hatten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zunächst nach landesgesetzlichen Regelungen, später dann nach dem Bundesergänzungsgesetz (BErgG) von 1953, abgelöst durch das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1956, sowie aus einem Sonderfonds nach Artikel V BEG-Schlussgesetz von 1965.

Für Opfer pseudo-medizinischer Menschenversuche, die nicht aus Gründen der politischen Gegnerschaft, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind oder die nicht die gesetzlichen Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen erfüllen oder nicht die Antragsfristen eingehalten haben, schuf die Bundesregierung bereits durch Kabinettsbeschluss vom 26. Juli 1951 eine Härteregelung in Form einer einmaligen Fürsorgeleistung. Nicht unter diese Regelung fallen wegen ihres durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigten streng subsidiären Charakters alle Personen, die bereits eine anderweitige Entschädigung erhalten haben oder die zu dem Personenkreis gehören, der durch Globalabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit einer Reihe von europäischen Staaten begünstigt ist (vgl. unter 1.10). Die ursprünglich gebietsmäßig begrenzte Regelung wurde durch weiteren Beschluss vom 22. Juni 1960 angesichts der besonderen Unmenschlichkeit der pseudo-medizinischen Versuche dahin gehend erweitert, eine Beihilfe auch solchen Opfern von Menschenversuchen zu gewähren, die in Staaten leben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland seinerzeit keine diplomatischen Beziehungen unterhielt. Anträge von Staatsangehörigen dieser Staaten (Polen, ehemalige CSSR, Jugoslawien, Ungarn und Rumänien) wurden im Auftrag der Bundesregierung von einer hierfür gebildeten Neutralen Kommission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf in Einzelverfahren geprüft und aus den durch die Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mitteln entschädigt.

In dem Bestreben, die Entschädigung für diese Versuchsopfer möglichst bald abzuschließen, entschloss sich die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem IKRK, zugunsten der noch nicht entschädigten Antragsteller, die mit einer positiven Entscheidung rechnen konnten, Globalabkommen mit Jugoslawien, der damaligen CSSR, Ungarn und Polen abzuschließen.

2.2 Fonds für von den Nürnberger Gesetzen Betroffene

Bereits im Vorfeld des Luxemburger Abkommens wurde 1952 der Fonds für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen gegründet (NGJ-Fonds). Auch dieser Personenkreis war von der Verfolgung betroffen, da die Nationalsozialisten nicht von religiösen, sondern von rassischen Vorstellungen ausgingen und somit als Juden auch diejenigen verfolgten, die nicht der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehörten, aber nach der nationalsozialistischen Rassenlehre als Juden angesehen wurden.

Zuwendungen aus dem Fonds (in der Fassung vom 15. September 1966 – BAnzNr. 178 vom 22. September 1966) können Personen erhalten, die wegen ihrer jüdischen Abstammung im Sinne der Nürnberger Gesetze von 1935 verfolgt wurden oder als nahe Angehörige von der Verfolgung mit betroffen waren. Außerdem dürfen sie weder zum Zeitpunkt der Verfolgung noch der Entscheidung über ihren Beihilfeantrag der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehört haben oder angehören. Dies ist ein entscheidendes Abgrenzungsmerkmal gegenüber der Zuständigkeit der Jewish Claims Conference (JCC), die ausschließlich die Interessen der Glaubensjuden vertritt.

Zuwendungen aus dem Fonds für rassisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens können als einmalige oder laufende Beihilfen gewährt werden. Bei der Antragsbearbeitung werden neben der Schwere und den Auswirkungen der Verfolgung die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Antrag stellenden Person und ihrer unterhaltsverpflichteten Angehörigen angemessen berücksichtigt. Die Höhe der laufenden Beihilfen wird nach Richtsätzen festgelegt, die regelmäßig an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Einmalige Beihilfen werden allgemein zum Lebensunterhalt oder zweckgebunden zur Bestreitung anderweitig nicht gedeckter Krankheitskosten oder zur Beschaffung von Hausrat und Bekleidung gewährt.

Anträge können formlos beim Bundesministerium der Finanzen, Dienstsitz Bonn (Kontakt vgl. Anlage 7, III), gestellt werden. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind höchstpersönlicher Natur und weder übertragbar noch vererblich.

Nach den Richtlinien des Fonds können auch Träger von Alters- oder sonstigen Heimen Zuschüsse erhalten, sofern sie sich verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Heimplätzen nach Bedarf auf Dauer mit Leistungsberechtigten zu belegen.

2.3 Außergesetzliche Regelungen für jüdische Verfolgte

Nach Ablauf der Antragsfrist des BEG-Schlussgesetzes zum Jahresende 1969 ergaben sich immer wieder Härtefälle, bei denen die Fristversäumnis zum Leistungsausschluss führte. Hinzu kam, dass Ende der 1970er Jahre in verschiedenen osteuropäischen Staaten Ausreisemöglichkeiten für jüdische Bürger eingerichtet wurden, mit der Folge, dass eine erhebliche Anzahl von jüdischen NS-Verfolgten aus diesen Ländern nach Israel ausreisen konnte. Nach den bestehenden Vorschriften hatte diese Gruppe keinen Anspruch auf Entschädigung. Das Parlament des Staates Israel, die Knesset, verlangte daher Nachbesserungen in der deutschen Entschädigung. Dies führte dazu, dass der Deutsche Bundestag in einer Entschließung vom 14. Dezember 1979 (BT-Drs. 8/3511) die Bundesregierung aufforderte, Härterichtlinien zu erlassen, nach denen dieser Personenkreis Hilfen erhalten konnte. Nach diesen Härterichtlinien vom 3. Oktober 1980 (BAnz Nr. 192 vom 14. Oktober 1980) können jüdische NS-Verfolgte durch die Jewish Claims Conference (JCC) Einmalbeihilfen in Höhe von 5.000 DM (2.556 Euro) erhalten.

Die genannten Richtlinien sind seit 1992 Bestandteil der sogenannten Artikel-2-Vereinbarung, die im Rahmen von Artikel 2 der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren DDR mit der JCC über die weitere Entschädigung bislang nicht entschädigter jüdischer NS-Verfolgter getroffen wurde. In 2012, genau zwanzig Jahre nach Abschluss des Abkommens, wurden die bisher getroffenen Absprachen in einer Neufassung dokumentiert.

Danach kann jüdischen Verfolgten, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) unmittelbar betroffen waren oder die ihre Eltern durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verloren haben (als Kinder Verfolgte) und bislang keine Entschädigungsleistung erhalten haben, eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2.556 Euro gewährt werden.

Im Rahmen des Härtefonds können auch Anträge von Personen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Verfolgung noch nicht geboren waren, aber als Kind im Mutterleib die Verfolgung der Mutter mit erlitten haben.

Über die Einmalzahlungen hinaus eröffnet das Abkommen die Möglichkeit laufender monatlicher Beihilfen für jüdische NS-Verfolgte, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden und zusätzlich

- in einem Konzentrationslager oder Ghetto im Sinne von § 42 Absatz 2 BEG inhaftiert waren oder
- unter menschenunwürdigen Bedingungen entweder in einem Versteck oder in der Illegalität unter falscher Identität gelebt haben.

Die Bewilligung einer der beiden Formen der Beihilfe schließt grundsätzlich die jeweils andere aus. Einmalige Beihilfen aus deutscher Quelle stehen der Bewilligung einer laufenden Beihilfe nicht entgegen. Inzwischen wurden auch solche Beihilfen in die Artikel-2-Vereinbarung einbezogen, die aufgrund einer im Januar 1998 getroffenen Vereinbarung eine Entschädigung von in Mittel- und Osteuropa lebenden jüdischen Verfolgten vorsah (ehemaliger CEE-Fonds der JCC).

Die laufende Beihilfe wird für die Dauer der wirtschaftlichen Notlage gewährt. Bei der Bestimmung des Einkommens bleiben Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen unberücksichtigt.

Auf Beihilfen nach der Vereinbarung besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind höchstpersönlicher Natur und weder übertragbar noch vererblich. Eine Auszahlung an Dritte ist nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon gilt für den überlebenden Ehegatten oder, wenn dieser ebenfalls bereits verstorben ist, für die noch lebenden Kinder zur gesamten Hand, wenn der Leistungsberechtigte nach Antragstellung, jedoch vor Entscheidung stirbt. In diesem Fall ist die Leistung auf bis zu 2.556 Euro begrenzt. Die Leistungsberechtigung ist nachzuweisen. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann die Leistungsberechtigung auch auf geeignete Weise glaubhaft gemacht werden. Die Leistung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Antragsteller unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen hat. Sie kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Die Verteilung der von deutscher Seite zur Verfügung gestellten Mittel wurde der JCC übertragen. Sie trifft in eigener Verantwortung die Entscheidungen im Einzelfall unter Zugrundelegung der in dem Abkommen festgelegten Kriterien. **Anträge nehmen die Büros der JCC entgegen** (vgl**. Anlage 7, V**).

Über die Durchführung dieses Abkommens führt das Bundesfinanzministerium regelmäßig Gespräche mit der JCC mit dem Ziel der Anpassung der Leistungsberechtigung.

Der Bedarf an häuslicher Pflege und medizinischer Betreuung der hoch betagten Überlebenden des Holocaust ist groß und in den vergangenen Jahren besonders stark gestiegen. Die JCC erhält daher im Rahmen der Artikel-2-Vereinbarung ebenfalls Mittel, die der Erhaltung und Verbesserung der Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten für jüdische Verfolgte im Sinne des § 1 BEG, insbesondere der Pflege in der häuslichen Wohnumgebung dienen.

Nach intensiven Gesprächen anlässlich des 80. Jahrestages der historischen Kindertransporte nach der Reichspogromnacht am 9. November 1938 haben das Bundesministerium der Finanzen und die JCC eine einmalige symbolische Zahlung von 2.500 Euro für die Teilnehmer der Kindertransporte vereinbart.

Mit den Kindertransporten gelangten rund 10.000 jüdische Minderjährige ohne Begleitung ihrer Eltern vor allem bis zum Kriegsbeginn am 1. September 1939 aus dem Deutschen Reich und den von diesem annektierten oder besetzten Gebieten in sichere Staaten. Ziel war vornehmlich das Vereinigte Königreich.

Mit der Einmalzahlung soll das besondere Schicksal dieser Kinder gewürdigt werden. Sie mussten noch in Friedenszeiten ihre Familien verlassen, in vielen Fällen ohne sie jemals wiederzusehen.

Auch hier wurde die Verteilung der von deutscher Seite zur Verfügung gestellten Mittel der JCC übertragen. Sie entscheidet im Einzelfall unter Zugrundelegung der gemeinsam festgelegten Kriterien. **Anträge auf diese Leistung nehmen ebenfalls die Büros der JCC entgegen** (vgl. **Anlage 7, V**).

2.4 Richtlinien für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung

Für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung hat die Bundesregierung eine den für jüdische Verfolgte entsprechende Regelung in den „Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“ vom 26. August 1981 in der Fassung vom 7. März 1988 getroffen (sogenannter Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds – WDF, BAnz Nr. 55 vom 19. März 1988).

Nach dieser Regelung kann Verfolgten nicht jüdischer Abstammung, die durch nationalsozialistisches Unrecht Gesundheitsschäden erlitten haben und die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind (§§ 1, 2 Bundesentschädigungsgesetz – BEG), aber aus formellen Gründen keine gesetzlichen Entschädigungsleistungen erhalten konnten, einmalige Beihilfen bis zu 2.556 Euro und in besonderen Fällen auch laufende Beihilfen gewährt werden.

Besondere Ausnahmefälle können vorliegen bei:

- Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des BEG während mindestens drei Monaten, wobei auch bei kürzeren Haftzeiten eine Einzelfallprüfung zugelassen wird.
- Freiheitsentziehung in bestimmten Haftstätten bzw. Leben unter lagerhaftähnlichen Bedingungen während mindestens drei Monaten, wobei auch bei kürzeren Haftzeiten eine Einzelfallprüfung zugelassen wird.
- Versteckleben unter menschenunwürdigen oder besonders erschwerten Bedingungen oder in der Illegalität während mindestens vier Monaten, wenn hierdurch ein nachhaltiger Gesundheitsschaden mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 eingetreten ist.

Eine laufende Beihilfe aus dem WDF kann unter anderem nur erhalten, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Ebenfalls berechtigt sind deutsche Volkszugehörige im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG).

Auch auf Leistungen aus dem WDF besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind höchstpersönlicher Natur und weder übertragbar noch vererblich.

Über Anträge nach diesen Richtlinien entscheidet das Bundesministerium der Finanzen, Dienstsitz Bonn (vgl. **Anlage 7, III**).

3. Außergesetzliche Regelungen auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG)

3.1 Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien)

Leistungen nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen für Opfer von nationalsozialistischen Unrechtmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) vom 7. März 1988 in der Neufassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert am 15. Oktober 2014 (BAnz AT 21.10.2014 B3), sollen Personen zugutekommen, die nicht die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) erfüllen, die aber wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung oder wegen ihres gesellschaftlichen oder persönlichen Verhaltens vom NS-Regime als Einzelne oder als Angehörige von Gruppen angefeindet wurden und denen deswegen Unrecht zugefügt wurde. Die Leistungen sollen Härten mildern, die trotz der gesetzlichen Entschädigungsregelung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) wegen Versäumung gesetzlicher Antragsfristen oder aus anderen Gründen bestehen.

Neben den Opfern von Sterilisation und Euthanasie, die durch rechtsstaatswidrige Handlungen von Rechtsträgern des Deutschen Reichs geschädigt wurden, zählen zum berechtigten Personenkreis auch solche Personen, die von NS-Staats- oder Parteiorganen als „Arbeitsscheue“, „Arbeitsverweigerer“, „Asoziale“, „Homosexuelle“, „Kriminelle“ oder „Landstreicher“ angesehen und deshalb nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen ausgesetzt waren. Auch Fälle psychiatrischer Verfolgung und der sogenannte „Jugendwiderstand“ kommen in Betracht. Als Unrecht gelten ebenfalls gesetzmäßig verhängte Strafen, wenn sie - unter Berücksichtigung der Zeit- und insbesondere der Kriegsumstände - als übermäßig bewertet werden müssen. Leistungen erhalten auch Personen, die in den Jahren zwischen 1933 und 1945 Freiheitsstrafen verbüßt haben, sofern diese auf strafrechtlichen Entscheidungen beruhen, die durch Gesetz aufgehoben wurden.

Leistungsberechtigt sind nur Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder, falls sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen oder erst nach dem 8. Mai 1945 erworben haben, deutsche Volkszugehörige im Sinne der §§ 1 und 6 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) sind. Sie müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Zu unterscheiden sind Einmalzahlungen (bis zu 2.556 Euro), monatliche laufende Leistungen und ergänzende laufende Leistungen (einzelfallabhängig).

Personen, die einen erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden erlitten haben, sowie Zwangssterilisierten und Euthanasie-Geschädigten steht eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2.556 Euro zu. Personen, die einen Freiheitsschaden erlitten haben, erhalten für jeden angefangenen Haftmonat einen einmaligen Betrag in Höhe von 76,69 Euro, höchstens insgesamt 2.556 Euro.

Zwangssterilisierte und von Euthanasie-Maßnahmen betroffene Opfer haben zusätzlich zur Einmalbeihilfe Anspruch auf laufende monatliche Leistungen.

In besonderen Ausnahmefällen, in denen außergewöhnliche Umstände die Gewährung einer weitergehenden Hilfe erforderlich machen, und die Opfer sich zudem in einer gegenwärtigen finanziellen Notlage befinden, können ergänzende laufende Leistungen bewilligt werden.

Beihilfen nach den AKG-Härterichtlinien sind höchstpersönlicher Natur und weder übertragbar noch vererblich. In Ausnahmefällen können Beihilfen auch an den hinterbliebenen Ehepartner geleistet werden, wenn dieser von den Unrechtsmaßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen war.

Kinder, deren Elternteile aufgrund einer NS-Unrechtsmaßnahme getötet worden sind, können eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2.556 Euro erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Tötung das 21. Lebensjahr oder, sofern sie sich in einer Ausbildung befanden und unterhaltsberechtigt waren, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Die gewährten Leistungen sollen den Betroffenen als Ausgleich für das erlittene Unrecht zugutekommen. **Anträge nach den AKG-Härterichtlinien können bei der Generalzolldirektion, Service-Center Köln** (vgl. **Anlage 7, II) gestellt werden**.

3.2 Leistungen an Opfer der NS-Militärjustiz

Personen, die während des Zweiten Weltkriegs aufgrund der Tatbestände „Fahnenflucht“, „Wehrkraftzersetzung“ oder „Kriegsdienstverweigerung“ verurteilt worden waren, konnten nach dem „Erlass zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten“ vom 17. Dezember 1997 (BAnz Nr. 2 vom 6. Januar 1998), zuletzt geändert am 30. Dezember 1998 (BAnz Nr. 8 vom 14. Januar 1999) eine zusätzliche, auf bereits erhaltene oder noch zuzusprechende Leistungen nach den AKG-Härterichtlinien nicht anrechenbare Einmalleistung von 3.834,68 Euro erhalten.

Die Regelung ging auf eine Anregung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 zurück. Der Deutsche Bundestag hatte festgestellt, dass die von der Wehrmachtsjustiz während des Zweiten Weltkriegs wegen der genannten Tatbestände verhängten Urteile unter Anlegung rechtsstaatlicher Wertmaßstäbe Unrecht waren. Es sind über 500 Fälle positiv entschieden worden. **Anträge konnten bis zum 31. Dezember 1999 gestellt werden.**

4. Regelungen für die neuen Bundesländer

4.1 Entschädigungsrentengesetz (ERG)

Mit dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet (Entschädigungsrentengesetz – ERG) vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906), das am 1. Mai 1992 in Kraft trat, wurde die Zahlung von Ehren- und Hinterbliebenenpensionen für NS-Verfolgte der früheren DDR neu geregelt. Die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage war erforderlich geworden, weil die Rechtsgrundlage für die bisher im Beitrittsgebiet geleisteten Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene im Wesentlichen mit dem 31. Dezember 1991 entfallen war.

Das ERG sieht neben der Fortzahlung der am 30. April 1992 laufenden Ehrenpensionen in Form von Entschädigungsrenten in modifizierter Höhe unter anderem auch ein Neuantragsrecht für diejenigen NS-Opfer vor, denen eine Ehrenpension von den früher zuständigen DDR-Stellen aus rechtsstaatswidrigen Gründen versagt oder – nach ursprünglicher Bewilligung – nachträglich wieder entzogen worden ist.

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) (vgl. **Anlage 7, IV**).

4.2 Außergesetzliche Regelungen auf der Grundlage des Entschädigungsrentengesetzes

Ebenfalls zum 1. Mai 1992 trat eine ergänzende Regelung nach § 8 Entschädigungsrentengesetz (ERG) in Form von Richtlinien der Bundesregierung - RL/B (BAnz Nr. 95 vom 21. Mai 1992, S. 4185) in Kraft. Hiernach sind Personen antragsberechtigt, die Verfolgte im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sind, aber keinen Anspruch auf eine Entschädigungsrente nach dem ERG haben und wegen ihres Wohnsitzes im Beitrittsgebiet auch keine Leistungen nach anderen Wiedergutmachungsregelungen erhalten konnten oder können. Ebenfalls berechtigt ist, wer die ehemalige DDR nach dem 30. Juni 1969 verlassen und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 genommen hat.

Entsprechend der inhaltlichen Vorgabe durch § 8 ERG ist Voraussetzung für eine Rente nach dieser ergänzenden Regelung unter anderem, dass der Verfolgte

- mindestens sechs Monate in einem Konzentrationslager im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes inhaftiert war oder
- eine mindestens zwölfmonatige Haft in bestimmten anderen nationalsozialistischen Haftstätten verbringen musste oder
- eine mindestens zwölfmonatige sonstige Freiheitsbeschränkung von bestimmter Schwere erlitten hat.

In besonderen Ausnahmefällen kann auch ein anderer, den vorgenannten Tatbeständen in Schwere und Auswirkungen vergleichbarer, nachhaltiger Verfolgungsschaden berücksichtigt werden.

Weitere Voraussetzungen der Rentengewährung ist die Vollendung des 55. Lebensjahres bei Frauen und des 60. Lebensjahres bei Männern oder das Vorliegen von Invalidität im Sinne des Art. 2 § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetzes - RÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606).

Sind Verfolgte, die die Anspruchsvoraussetzungen der Richtlinien erfüllen, verstorben, so erhalten ihre arbeitsunfähigen Witwen und Witwer unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 6 ERG.

Auf die Rente sind Leistungen anzurechnen, die der Berechtigte aufgrund einer außerhalb des Bundesentschädigungsgesetzes getroffenen Regelung des Bundes oder eines Landes bezogen hat oder bezieht.

Leistungen nach den Richtlinien sind – ebenso wie die Entschädigungsrenten nach dem ERG – ganz oder teilweise zu versagen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.

Anträge auf Bewilligung einer Entschädigungsrente können beim Bundesministerium der Finanzen, Dienstsitz Bonn, gestellt werden (vgl. **Anlage 7, III).**

4.3 Vermögensrechtliche Regelungen im Beitrittsgebiet

Mit dem Einigungsvertrag trat am 29. September 1990 das Vermögensgesetz (VermG) in Kraft. Nach § 1 Abs. 6 ist es auch auf Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen verloren haben. Das Gesetzt knüpft insoweit an rückerstattungsrechtliche Regelungen an.

Ansprüche waren jeweils bis Ende 1992 (Immobilien) bzw. bis Ende Juni 1993 (bewegliches Vermögen) anzumelden. Für erbenlose oder nicht angemeldete jüdische Vermögensverluste sieht das Gesetz die Jewish Claims Conference (JCC) als Rechtsnachfolger vor.

Im Vermögensgesetz gilt der Grundsatz „Rückübertragung vor Entschädigung“. Das heißt, dass die Wiedergutmachung grundsätzlich durch Rückübertragung des entzogenen Vermögenswertes in Natura erfolgt. Nur soweit Rückübertragungen aus tatsächlichen oder juristischen Gründen nicht möglich sind oder die Betroffenen ihr Wahlrecht auf Entschädigung ausgeübt haben, erhalten sie eine Entschädigung nach dem NS-Verfolgten-Entschädigungsgesetz (NS-VEntschG). Die Leistungen werden aus dem Entschädigungsfonds, einem Sondervermögen des Bundes, erbracht. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach rückerstattungsrechtlichen Regelungen.

Bis Ende 2020 sind vom Bund Entschädigungsleistungen in Höhe von 2,57 Mrd. Euro ausgezahlt worden.

Der Wert der Rückübertragungen von Grundstücken und anderen Vermögenswerten sowie geleisteter Zahlungen Dritter kann nicht beziffert werden.

In Fällen, in denen die JCC Berechtigte ist, wurden seit 2002 Globalvergleiche zwischen dem Entschädigungsfonds und der JCC abgeschlossen. Die Vergleiche betrafen Synagogen und deren Inventar (2002), bewegliche Sachen

und Hausrat (2004), das Vermögen von freiberuflich tätigen Personen (2006), Grundpfandrechte und Kontoguthaben (2007), Organisationsvermögen (2009), Bekleidungsgewerbe (2011/12), Wertpapiere (2012), Unternehmen ohne Grundstücke (2013), Kleinaktionäre (2013), Entschädigungen nach § 1 Abs. 1a NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG) (2014) sowie Aktionäre der IG Farben (2014).

Zu den im Jahr 2017 noch unbearbeiteten Anträgen wurde im Jahr 2018 ein weiterer Pauschalentschädigungsvergleich mit der JCC abgeschlossen. Mit diesem Globalvergleich wurde über insgesamt 1.621 Vermögenswerte, für die die JCC zuvor eine Individualbescheinigung verlangt hatte, abschließend entschieden.

US-Bürgerinnen und -Bürger konnten bis 1976 Ansprüche auf Vermögensverluste im Beitrittsgebiet bei einer von der US-Regierung eingesetzten Kommission anmelden. Die anschließend mit der DDR geführten Gespräche über Entschädigungen blieben ergebnislos. Nach der Wiedervereinigung wurden die Verhandlungen mit der Bundesregierung fortgeführt und mit dem Pauschalentschädigungsabkommen vom 13. Mai 1992 abgeschlossen. Hierin wurde den betroffenen US-Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, sich entweder aus diesem Abkommen in den Vereinigten Staaten entschädigen zu lassen oder am oben genannten deutschen vermögensrechtlichen Verfahren teilzunehmen.

Anlagen

Anlage 1:	Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung
Anlage 2:	Wiedergutmachung durch die Länder außerhalb des BEG
Anlage 3:	Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
Anlage 4:	AKG-Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen
Anlage 5:	Globalabkommen Wiedergutmachung
Anlage 6:	Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungs-richtlinie an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie)
Anlage 7:	Adressenverzeichnis

Anlage 1: Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung

Bisherige Leistungen		alle Beträge in Mrd. €		
		bis 31.12.2024	in 2025	bis 31.12.2025
1.	**Bundesentschädigungsgesetz (BEG)**	48,952	0,062	49,014
2.	**Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)**	2,023	0,000	2,023
3.	**Entschädigungsrentengesetz (ERG)**	0,813	0,000	0,813
4.	**NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG)**	2,599	0,003	2,602
5.	**Israelvertrag**	1,764	0,000	1,764
6.	**Globalverträge (o. Ä.)**	1,489	0,000	1,489
7.	**Sonstige Leistungen**	7,548	0,151	7,699
	(Öffentlicher Dienst, Wapniarka, NGJ-Fonds, Menschenversuchsopfer, Art. VI BEG-SG etc.)			
8.	**Leistungen der Länder außerhalb des BEG**	2,240	0,041	2,281
9.	**Härteregelungen (ohne Länder)**	15,327	1,471	16,798
10.	**Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“**	2,556	0,000	2,556
Summen:		**85,311**	**1,728**	**87,039**

Die Statistik kann aufgrund von Bereinigungen Abweichungen zur Vorjahresstatistik aufweisen.

Hinweis: Die Beträge wurden gerundet.

Nach dem erklärten Willen der Bundesregierung sollen die zuerkannten laufenden Entschädigungszahlungen den Verfolgten des Nazi-Regimes bis an deren Lebensende zugute kommen.

Die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) verteilen sich zu etwa 17 v. H. auf das Inland, zu etwa 40 v. H. auf Israel und im Übrigen auf das sonstige Ausland. Die Rentenleistungen nach dem BEG verbleiben zu etwa 15 v. H. im Inland, der Anteil von rd. 85 v. H. fließt ins Ausland.

In der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 1987 sind **4.384.138 Anträge** auf Entschädigung nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der national-sozialistischen Verfolgung (BErgG) vom 18. September 1953 (BGBl. I, S. 1387), nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I, S. 559) und nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz) vom 14. September 1965 (BGBl. I, S. 1315) gestellt und auf folgende Weise erledigt worden:

Zuerkennungen	2.014.142
Ablehnungen	1.246.571
Sonstige Erledigungen (z. B. Rücknahmen)	1.123.425

Die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller ist statistisch nicht erfasst. Sie ist nicht identisch mit der Zahl der gestellten Anträge, weil nach Mitteilung der für die Durchführung des BEG zuständigen Bundesländer jeder Anspruchsberechtigte im Durchschnitt mehr als einen Antrag gestellt hat. Die Anzahl der von der Gesamtheit oder auch einzelnen Antragstellern geltend gemachten Ansprüche ist ebenfalls nicht zu ermitteln. Die Zahl der Anträge und Erledigungen ab dem 1. Januar 1988 bis heute ist rückläufig und gering; sie wird daher statistisch von den Ländern nicht mehr erfasst.

Die Verfahren nach dem BRüG sind abgeschlossen.

In der Übersicht nicht berücksichtigt sind nicht bezifferbare sonstige Leistungen in Milliardenhöhe nach anderen Regelungen, wie z. B. dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung, dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz.

Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ hat keine laufenden Entschädigungszahlungen vorgenommen, sondern nur Einmalzahlungen. Die Stiftung wurde mit einem Gesamtbetrag von 5,1 Mrd. Euro ausgestattet, von denen der Bund den in der Tabelle ausgewiesenen Betrag von 2,556 Mrd. Euro getragen hat, den Rest die Unternehmen der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft. Insgesamt hat die Stiftung für Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer bis zum Jahr 2007 (Abschluss des Auszahlungsverfahrens) über 4,7 Mrd. Euro für rund 1,7 Mio. leistungsberechtigte NS Opfer, vor allem Zwangsarbeiter, verausgabt.

Anlage 2: Wiedergutmachung durch die Länder außerhalb des BEG 1950 bis 2025

(nach Angaben der Länder)

Länder	in 2025 - in 1.000 € -	bis Ende 2025 - in Mio. € -
Baden-Württemberg	0	37
Bayern	25.500	385
Berlin	9.323	897
Bremen	8	13
Hamburg	366	79
Hessen	568	82
Niedersachsen	1.882	151
Nordrhein-Westfalen	513	513
Rheinland-Pfalz	3.390	99
Saarland	0	1
Schleswig-Holstein	7	25
Gesamt	**41.557**	**~ 2.282**

Anlage 3: Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 2025 (Gesamttabelle in Mio. Euro) nach Angaben der (alten) Bundesländer

Schadensarten	Kapital-entschädigung		Renten		Gesamt-leistungen		Stand der lfd. Renten am 1. Dezember 2025	
	Insgesamt	von Spalte 1 Ausland	Insgesamt	von Spalte 3 Ausland	Spalten 1+3 Insgesamt	Spalten 2+4 Ausland	Anzahl	monatl. Betrag in 1.000 €
1. Leben	339	270	3.887	2.820	4.226	3.090	266	312
2. Körper und Gesundheit	2.159	1.667	28.364	25.277	30.523	26.944	5.299	4.377
3. Freiheit	1.442	1.320	0	0	1.442	1.320	0	0
4. Eigentum	216	95	0	0	216	95	0	0
5. Vermögen	275	219	0	0	275	219	0	0
6. Sonderabgaben, Geldstrafen o. Ä.	155	136	0	0	155	136	0	0
7. Berufliches Fortkommen	1.455	1.164	7.452	5.953	8.907	7.117	29	21
8. Wirtschaftliches Fortkommen	242	223	1.069	969	1.311	1.192	8	5
9. Soforthilfe	90	6	0	0	90	6	0	0
10. Krankenversorgung	449	45	0	0	449	45	0	0
11. Härteausgleich	37	23	407	336	444	359	33	14
Insgesamt	**6.858**	**5.168**	**41.179**	**35.355**	**48.037**	**40.523**	**5.635**	**4.729**

Die Beträge wurden gerundet.
Die Statistik kann aufgrund von Bereinigungen Abweichungen zur Vorjahresstatistik aufweisen.

Gesamtentschädigungsleistungen:				**durchschnittliche Rentenhöhe pro Monat:**	
Zahlungen bis zum 30.09.1953	377	Mio. €		der Lebensschadensrenten: rd.	1.173 €
nach Art. V BEG - SG	614	Mio. €		aller Entschädigungsrenten: rd.	839 €
nach dem BEG (s.o. Sp. 5)	48.037	Mio. €			
	49.028	**Mio. €**			

Anlage 4 (1): AKG-Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen

(Stand: 31. Dezember 2025)

Einmal-Leistungen

Anträge insgesamt	8.235[1]	Positive Entscheidungen		Negative Entscheidungen bzw. Weiterleitungsfälle	
		insgesamt	6.382	insgesamt	2.561[2]
den nachstehenden Fallgruppen wie folgt zuzuordnen					
Zwangssterilisation	4.671	5.013[3]		292	
„Euthanasie"-Geschädigte	528	345		229	
Zwangsarbeiter	140	3		158	
„Wehrkraftzersetzer"	305	89		148	
„Kriminelle"	46	26		23	
„Asoziale"	288	174		140	
Homosexuelle	20	8		10	
Wehrdienstverweigerer	61	11		33	
„psychiatrisch Verfolgte"	39	17		13	
Angehörige einer Jugendgruppe	9	1		9	
„Arbeitsverweigerer"	29	17		9	
„Arbeitsscheue"	33	30		13	
„Landstreicher	4	1		2	
nicht oder nicht eindeutig zuzuordnen	2.062	647		1.492	

1 Von 1980 bis 1988 wurden außerdem bereits rund 9.470 Anträge von Zwangssterilisierten entgegengenommen.
2 In diesen Zahlen sind auch Entscheidungen aufgrund von Anträgen enthalten, die vor 1988 eingegangen sind.
3 Bis 1988 wurden außerdem bereits in 8.805 Fällen Leistungen an Zwangssterilisierte gezahlt.

Anlage 4 (2): AKG-Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen

(Stand: 31. Dezember 2025)

Ergänzende Laufende Leistungen

Anträge insgesamt	**3.859**	**Positive Entscheidungen**	**Negative Entscheidungen bzw. Weiterleitungsfälle**
		insgesamt 2.145	**insgesamt 1.133**
den nachstehenden Fallgruppen wie folgt zuzuordnen			
Zwangssterilisation	3.146	1.931	785
Zwangsarbeiter	21	0	8
„Euthanasie"-Geschädigte	33	22	25
„Wehrkraftzersetzer"	28	5	12
Wehrdienstverweigerer	0	0	2
„Kriminelle"	0	1	0
Homosexuelle	5	2	3
Angehörige einer Jugendgruppe	1	0	1
„Asoziale"	4	0	2
„psychiatrisch Verfolgte"	0	0	1
„Arbeitsverweigerer"	27	0	1
nicht oder nicht eindeutig zuzuordnen	594	184	293

Anlage 4 (3): AKG-Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen

(Stand: 31. Dezember 2025)

Laufende 667 €-Beihilfen nach § 5 AKG-Härterichtlinien

Anträge insgesamt	**11.265**
Entscheidungen insgesamt	**9.913**
davon positiv	9.622
davon negativ	291
Bisher gewährte Leistungen	
In Durchführung der AKG-Härterichtlinien und des früheren BMF-Erlasses über die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Zwangssterilisierte wurden in den Jahren 1980 bis zum 31.12.2025 gezahlt	**138.509.860,88 €**
davon entfallen auf Einmalleistungen:	14.768.031,76 €
auf laufende Beihilfen und ergänzende laufende Leistungen:	123.741.829,12 €

Anlage 5: Globalabkommen Wiedergutmachung

Staat	Datum des Vertragsabschlusses	Veröffentlichung BGBL. II	Betrag in Mio. DM
Luxemburg	11.07.1959	1960, S. 2077	18
Norwegen	07.08.1959	1960, S. 1336	60
Dänemark	24.08.1959	1960, S. 1333	16
Griechenland	18.03.1960	1961, S. 1596	115
Niederlande	08.04.1960	1963, S. 629	125
Frankreich	15.07.1960	1961, S. 1029	400
Belgien	28.09.1960	1961, S. 1037	80
Italien	02.06.1961	1963, S. 791	40
Schweiz	29.06.1961	1963, S. 155	10
Österreich	27.11.1961	1962, S. 1041	95
Großbritannien	09.06.1964	1964, S. 1032	11
Schweden	03.08.1964	1964, S. 1402	1
			971

Anlage 6: Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsrichtlinie an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie),

vom 12. Juli 2017

Anerkennungsleistung:	
Antragseingänge	89.728
Bewilligungen	65.721
Gesamterledigungen	89.520

Es wurden bisher rd. 129,6 Mio Euro ausgeschüttet.

Rentenersatzzuschlag:	
Antragseingänge	1.425
Bewilligungen	940
Gesamterledigungen	1.419

Es wurden bisher rd. 1,4 Mio Euro ausgeschüttet.

Antragseingänge nach der RL der Bundesregierung vom 12. Juli 2017 nach Ländern

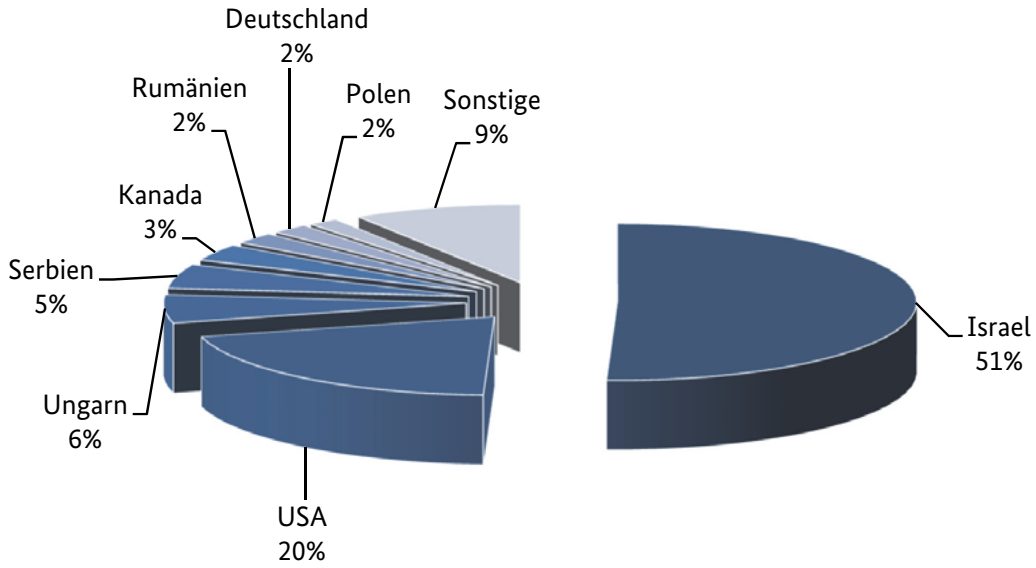

Antragseingänge nach der RL der Bundesregierung vom 12. Juli 2017 nach Ländern-REZ

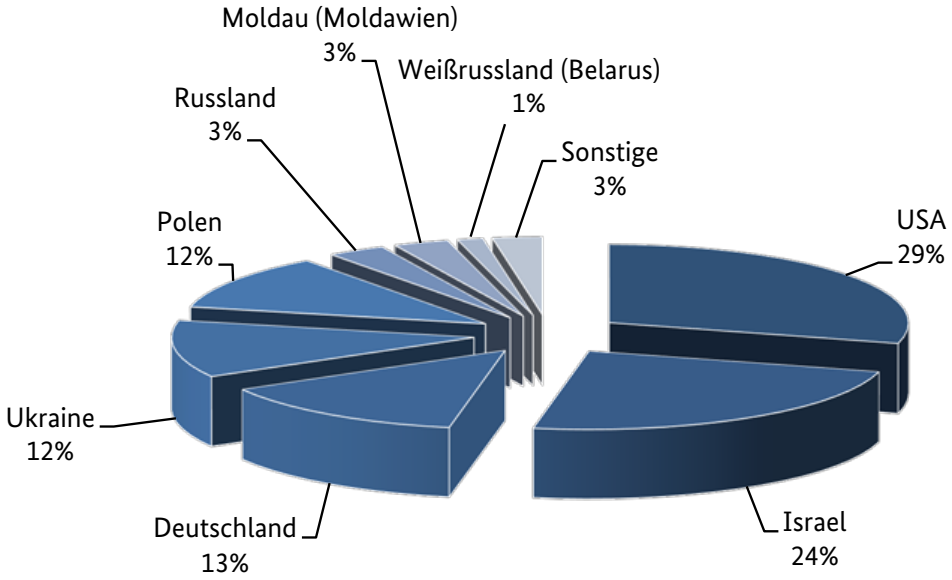

Anlage 7: Adressenverzeichnis

I.	**Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)**
	11055 Berlin
	https://www.badv.bund.de
II.	**Generalzolldirektion**
	Service-Center Köln
	Neusser Straße 159
	50733 Köln
	Tel.: 0228/30326769
	sc-koeln.gzd@zoll.bund.de / https://www.zoll.de
III.	**Bundesministerium der Finanzen**
	- Dienstsitz Bonn -
	Postfach 13 08
	53003 Bonn
	https://www.bundesfinanzministerium.de
IV.	**Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)**
	Geschäftsstelle der Kommission zum Versorgungsruhens- und Entschädigungsrentengesetz Referat 114
	Friedrich-Ebert-Allee 38
	53113 Bonn
	https://www.bundesamtsozialesicherung.de
V.	**Claims Conference Härtefonds / Hardship Fund - Art. 2-Fonds / Art. 2 Fund**
	West-Europa und Nord-Afrika:
	Postfach 90 05 43
	60455 Frankfurt am Main
	Deutschland
	Israel und Ost-Europa:
	P.O. Box 20064
	Tel Aviv
	Israel 6120001
	USA und andere Länder:
	P.O. Box 1215
	New York, NY 10113
	USA
	http://www.claimscon.de
VI.	**Deutsches Zentrum Kulturgutverluste**
	Humboldtstr. 12
	39112 Magdeburg
	https://www.kulturgutverluste.de
VII.	**Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“**
	Friedrichstr. 200
	10117 Berlin
	https://www.stiftung-evz.de

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 | Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion
Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Referat VB 4

Stand
Mai 2026

Weitere Informationen im Internet unter:
www.bundesfinanzministerium.de
www.bundesfinanzministerium.de/Wiedergutmachung

@bmf_bund
@bundesfinanzministerium
Bundesministerium der Finanzen

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

bundesfinanzministerium.de